

Tit. 4 RdSchr. 07o

Gemeinsame Verlautbarung zur Umsetzung des GKV-WSG im Hilfsmittelbereich

Tit. 4 – § 33 Abs. 2, 3 und 4 SGB V - Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zur Umsetzung des GKV-WSG im Hilfsmittelbereich

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07o

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4 RdSchr. 07o – § 33 Abs. 2, 3 und 4 SGB V - Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen

Der Versorgungsanspruch auf Sehhilfen bleibt unverändert bestehen und wird lediglich systematisch neu dargestellt. . .